

Das badische Edikt über die Juden vom 13.1.1809

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden
Großherzog zu Baden Herzog zu Zähringen
haben durch Unser sechstes KonstitutionsEdikt die Juden Unseres Staats
den Christen in den Staatsbürgerlichen Verhältnissen gleich gesetzt.
Diese Rechtsgleichheit kann jedoch nur alsdann in ihre volle
Wirkung treten, wenn sie, in politischer und sittlicher Bildung ihnen
gleichzukommen allgemein bemüht sind; damit Wir nun dieses Bestrebens
sicher werden, und inzwischen ihre Rechtsgleichheit nicht zum Nachtheil
der übrigen Staatsbürgern gereiche; so sezen und ordnen Wir in dieser
Hinsicht folgendes:

I. Kirchliche Verfaßung.

Die Judenschaft des Großherzogthums bildet einen eigenen kon-
stitutionsmäßig aufgenommenen Religionstheil unserer Lande, der gleich
den übrigen unter seinem eigenen angemessenen Kirchenregiment steht,
wie solches weiter unten, näher bestimmt wird.

II. Abtheilung in kirchliche Gemeinden.

Er theilt sich in eigene kirchliche Gemeinden, deren jede ihre eigene
Gemeindssinagoge hat, zu welcher ein bestimmter Theil des von ihren
Religionsgenossen bewohnten Antheils desjenigen Staatsgebiets gehört,
das Kirchenspielsrechte geniesset (...)

III. Gottes Aeker.

Jeder SinagogenSprenzel kann eigene Gottesäker, die er hat,
solange nicht aus polizeylichen Ursachen eine Schließung und Verlegung
nöthig wird, beybehalten; auch wo er keine, oder keine hinlänglich ge-
räumige oder gelegene hat, neue auf eigenthümlich erworbenen, von der
Polizey dafür zulässig erkannten Plätzen solche anlegen.

(...)

IX. Eigene Umlage.

Ihre besondere Mittel, woraus sie die Erfordernisse ihres Kirchen-
regiments ihres Gottesdienstes und ihrer Armenversorgung zu bestreiten
haben, sind in eigenen auf sie nach den VermögensVerhältnissen zu
machenden Umlagen zu suchen, die jedoch nicht ohne Genehmigung der
obersten Staatsbehörde jährlich ausgeschlagen werden dürfen.

X. Theilnahme an allgemeinen Schulen.

Bis dahin, daß einst aus ihrer Mitte hinlänglich gebildete Männer zur guten Führung eines politischen Schulamts werden aufgewachsen seyn, und ihnen alsdenn eigene Landschulanstalten bewilligt werden können, sollen sie für Lesen, Schreiben, Rechnen, Sittenlehre, und Aufsätze machen, auch für Geographie und Geschichte, wo diese gelehrt werden, mit und neben den christlichen Ortskindern die Ortsschulen besuchen, und das Schulgeld gleich Christenkindern dahin entrichten; dagegen auch an den Prämien und andern Vortheilen Theil nehmen. Ortsvor-gesezte und Schullehrer sind dafür verantwortlich, daß die Judenkinder zu gleicher Reinlichkeit, Ordnung und Anständigkeit wie die Christen-kinder angewöhnt werden, daß ihnen aber auch weder von diesen, noch vom Lehrer selbst eine geringschätzende oder gar beleidigende Behandlung wiederfahre.

(.....)

XIII. Religions-Unterricht.

Gleichwie die Judenkinder in den Landschulen von den christlichen ReligionsStunden befreit bleiben, und deswegen in jenen Schulen, wozu Juden hinzutreten, diesem Religionsunterricht solche Zeiten und Stunden angewiesen werden müssen, für welche die Judenkinder ohne Anlaß zu Unordnungen entlassen werden können; so muß dagegen von der jüdischen Behörde gesorgt werden, daß sie einen hinlänglichen und zwekmäsigen Unterricht in ihrer Religion erhalten.

XIV. Vorschriften für den Unterricht überhaupt.

Der Inhalt ihres Unterrichts für die Kinder, so wie jener in ihren Gottesdienstlichen Versammlungen für die Erwachsenen muß Sittlichkeit, allgemeine und besondere Nächstenliebe, Unterwürfigkeit unter die Staatsgewalt, und bürgerliche Ordnung nach den reinen Grundsätzen aus Moses und den Propheten einschärfen, auch über ihre Zeremonien und Gebräuche jene Aufklärung geben, wodurch sie mit allen bürgerlichen Pflichten für Krieg und Friede, eben so verträglich werden, als sie es damals waren, wo die Nation noch einen eigenen Staat bildete.

XV. Kirchliche Versammlungen.

Ihre kirchliche Zusammenkünfte müssen öffentlich in denen dazu gewidmeten Sinagogen an denen dazu bestimmten Zeiten, oder wenn eine ausserordentliche Versammlung nöthig wird, nach vorheriger Anzeige an den Ortsvorstand geschehen, damit dieser für Ruhe, Ordnung und Stille wachen könne, da er sie gleich andern erlaubten kirchlichen Ver-sammlungen gegen alle Störung kräftigst zu schützen hat. In ihren Gottesdiensten haben sie sowohl die gewöhnliche Fürbitte für den

Regenten und dessen ganzes Haus, als jene Gebete die jeweils ausserordentlich verlangt werden, in der ihrer Religion gemäsen Art abzulegen.

XVI. Höhere Schul und Studienbildung

Diejenigen aus ihnen, welche für ihren künftigen Lebensberuf einer wissenschaftlichen Bildung bedürfen, müssen die Mittelschulen durchaus unter gleichen Rechten und Lasten wie Christenkinder, unter solchen Umständen, besuchen; unterliegen auch, soweit sie höhere weltliche Studien ergreifen, in Absicht der Beziehung der hohen Landesschulen gleichen; sofern sie sich aber zu Lehrern ihrer Religion bilden wollen bleibt die besondere Anordnung, wie sie sich dazu zu befähigen haben, in Beziehung auf den § 38 dieser Verordnung noch vorbehalten (...)

XVII. Berufswahl

Diejenige, welche sich nicht zu höhern Studien widmen, und eignen, müssen gleich den Christenkindern nach vollendeten Schuljahren zu irgend einer ordentlichen Lebens- und Berufsart im Staat, im Landbau oder in Gewerben aller Art nach den dafür allgemeinen bestehenden Regeln angezogen und gebildet werden, wo Zünfte oder Meister sich untersehen würden, herinn Hindernisse in den Weg zu legen, da ist die PolizeyObrigkeit verantwortlich, (...) jene ordnungswidrige Anmassungen zu erledigen.

XVIII. Gemeinds und BürgerRechts-Erfordernisse.

Niemand von jenen, welche dermalen noch nicht volle Ein und zwanzig Jahre alt sind, hat künftig Hoffnung zum Antritt eines Gemeinds- oder Bürgerrechts, mithin zu einer eigenen Niederlassung im Lande gelassen zu werden, er habe den zu einem auch für Christen bestehenden Nahrungszweig sich befähiget. Von der Handelschaft gehört dazu, d e r K a u f m a n n s h a n d e l, der mit ordentlicher Buchführung, oder durch Fabrikenbetreibung, oder in offenen Läden mit einem zur Ernährung hinlänglichen Vorrathe in Metall, Leder, Ehlenwaaren, Spezerey, Wechselgeschäften u. d. gl. betrieben wird, soweit sie sich wie die Christen ordnungsmäßig dazu befähigen. Ingleichen d e r f r e i e H a n d e l, derjenige nämlich, welcher ohne an eine Erlernung oder Befähigung gebunden zu seyn, in Landeserzeugnissen an Vieh, Wein, Frucht u.d.gl. betrieben wird, in so fern er mit hinlänglichem Verlage begonnen wird, und unter der Verbindlichkeit über Einnahme und Ausgabe gesezmäßig eingerichtete Tagbücher zu führen. Hingegen wird dahin derjenige N o t h a n d e l nicht gerechnet, womit sich seither vorzüglich die jüdische Nation aus Mangel der Gelegenheit zu einem freyern Gewerbsfleisse häufig abgegeben hat, und womit sie nur ein unhinlängliches Auskommen gewöhnlich sich erwerben konnte, das nachmals sie zu unerlaubter Gewinnvermehrung

geneigt machen mußte.

XIX. Nothhandel.

Zu diesem Nothhandel (auf welchem, er werde von Christen oder Juden betrieben, der Verdacht des Wuchers ruhen bleibet, und desfalls gesetzliche Fürsorge statt findet) rechnen Wir die Mäklerey, da jemand nur für Ausmittlung und Unterhandlung der Ein- und Verkaufsgewerheiten den Zwischenträger macht; wo sie nicht in einer Handelsstadt zum Vortheil des Handels obrigkeitlich aufgestellt ist; die Viehmäklerey, wohin auch diejenige Gattung von schlechtem Viehhandel gehöret, da jemand im einzeln an einem Plaz ein Stück Vieh aufkauft, um es gleich wieder an einen andern loszuschlagen; der Hausierhandel, da jemand, es sey nun mit oder ohne eigenen Kramladen, sein Auskommen auf einem Herumziehen zur Feilbietung seiner Waaren berechnet, wobey das Beziehen der Märkte allein für ein solches Herumziehen nicht anzusehen ist, sondern nur das Herumlaufen in den Orten und Häusern zu Erwekung einer Kauflustigkeit; der Trödelhandel, da jemand sich mit dem Ein- und Wiederverkauf alter Waaren zu nähren sucht; und der Leyhandel, da jemand mit Ausleyhung des Geldes im kleinen auf Faustpfänder, oder Handschriften allein oder neben und mit andern vorgenannten Zweigen des Nothhandels sich beschäftigt.

(.....)

XXIII. Heiraths-Erlaubnis.

Heirathen kann sich künftig jeder, der einmal zum Gemein- oder Schutzbürgerrecht aufgenommen ist, oder ein ihm angebornes Bürgerrecht angetreten, HeirathsAlter erreicht hat, und an sich alle Eheordnungsmäßige Rechtserfordernisse nachweisen kann, sobald seine Verlobte, wenn sie ausser Orts, oder wenn gleich im Orte doch ausser der Bürgerrechtsklasse, in welcher er selbst steht, gebohren ist, die Aufnahme zu seiner Bürgerklasse erlangt hat; dabey muß er in Absicht der verbotenen Grade, der bürgerlichen Trauungserfordernisse, der Ehezer-nichtung und Ehescheidung, der Form und Feyerlichkeit der Eheverträge, und sonst durchaus in Rechten und Pflichten nach der bürgerlichen Eheordnung des Landes behandelt werden, und sich darnach bequemen.

XXIV. Annahme erblicher Zunahmen

Jeder Hausvater der jüdischen Religion der nicht jetzt schon einen ausgezeichneten erblichen Zunahmen hat, ist schuldig einen solchen für sich und seine sämmtlichen Kinder, die noch in seiner Gewalt sind, anzunehmen; dessen Wahl bey ihm stehe, jedoch dass er keinen solchen wähle, womit ein Eingriff in die Familienrecht anderer geschehen

(.....)

XXIX. Eigene Gerichtsbarkeit

Eine eigene Gerichtsbarkeit, in allem was das bürgerliche Leben betrifft, kann ihnen ferner nicht zustehen, sondern sie müssen nach ihren verschiedenen bürgerlichen Eigenschaften, (...) gleich allen andern Unterthanen in peinlichen, bürgerlichen und polizeilichen Sachen Recht geben, und nehmen; nur die Rechte der Kirchengewalt in und ausser der Synagoge zu üben bleibt ihren kirchlichen Beamten eben so, wie jenen der andern Religionsbeamten in der ihrer Religion angemessenen Art vorbehalten.

XXX. Orts-Synagogen.

Jede OrtsSynagoge hat zu ihrem kirchlichen Beamten einen OrtsRabbiner, der gehörig studirt haben, ordnungsmäßig geprüft, von der Behörde ernannt, und von der ProvinzRegierung bestätigt seyn muß, und einem OrtsAeltesten, der aus den gebildetsten jüdischen Bürgern ernannt und von den Beamten unter welchen die Synagoge liegt, bestätigt seyn muß. Der erstere ist für den Religions-Unterricht und beide sind für die Kirchengewalt, für die Unterstützung des Vollzugs der von der Obrigkeit ergehenden Befehle, welche die JudenGemeinden betreffen, und für den Vollzug der von den kirchlichen Beamten der Provinz-Synagoge erhaltenen gesezmäßigen Aufträge verantwortlich.

(.....)

XXXIV. Oberrath.

Die sämtlichen ProvinzSynagogen mit allen ihnen anhängigen OrtsSynagogen stehen unter einem in dem Sitz der Staatsregierung aufzustellenden j ü d i s c h e n O b e r r a t h; dieser besteht aus einem eigenen Obervorsteher, welcher aus Rabbinern oder aus hinlänglich geistig gebildeten weltlichen Gliedern der jüdischen Gemeinde genommen werden kann, sonst aber weder bey der Provinz noch bey der OrtsSynagoge eine weitere Anstellung haben darf; aus zwey der drey Landrabbinern, wovon der eine immer derjenige der Provinz ist, wo der Oberrath seinen Sitz hat, aus zwey besonders angestellten Oberräthen, welches weltliche zweckmäßige gebildete jüdische Gemeindsglieder seyn müssen, aus drey zugeordneten Oberräthen, deren jeder einer der zwey Landältesten einer Provinz seyn muß, und aus einem Oberrathsschreiber, welcher die Ausfertigungen des Oberraths besorget.

XXXV. Gesammtheit und Ausschuß des Oberraths.

Dieser Oberrath soll theils in vollem Rathe, theils durch einen Ausschuß handeln. Der volle Rath versammelt sich jährlich zu einer noch zu bestimmenden Zeit um die dahin gewiesenen Hauptgeschäfte abzuthun. Durch den Ausschuß der aus dem Obervorsteher, dem an dem

Siz anwesenden Landrabbiner, den zwey ständigen Oberräthen, und dem im Ausschuß, nicht aber in dem gesammten Oberrath zugleich Stimme führenden Oberrathsschreiber besteht, und wobey in Abwesenheits oder Verhinderungsfällen des Obervorstehers, der Landrabbiner, im Mangel eines der übrigen Glieder aber einer der am Ort anwesenden Landältesten an dessen Stelle einstweilen eintritt, werden nachmals die laufenden und alle nicht dem gesammten Rath zugewiesenen Geschäfte besorgt.

XXXVI. Bestellung des Oberraths.

Die E r n e n n u n g aller Glieder des O b e r r a t h s behalten Wir Uns jetzt erstmals durchaus bevor. Für die Zukunft aber soll solche in der Maaße geschehen, dass Uns zu der Stelle des Obervorstehers, der ständigen Oberräthe, und des Oberrathsschreibers bey jeder Eröffnung zwey Personen von dem gesammten Oberrath zu dem Ministerium des Innern in Vorschlag gebracht werden, damit Wir denjenigen, der Uns als der Tauglichste erscheint, daraus ernennen und anstellen. Die aus den Landrabbinern und Landältesten zu wählende Mitglieder ernennen Wir in Vakaturfällen nach vorher erhobenem Gutachten des Ausschusses über die Tauglichkeit des Einen und Andern derjenigen, zwischen welchen die Wahl ist.

(...)

XXXVIII. Ernennung der Landrabbiner und Landältesten

Die Ernennung der Landrabbiner und Landältesten geschieht von dem gesammten Oberrath an die ProvinzRegierung, welche die Bestätigung ertheilet, und wo diese keinen Anstand hat, auch deren Einführung ins Amt durch einen Regierungsrath besorgen lässt

XL. Geschäfte des gesammten OberRaths.

Die G e s c h ä f t e des g e s a m m t e n O b e r r a t h s bestehen ausser dem was wegen der Ernennungen ihm zugewiesen ist;

- 1.) in dem Vorschlag zur ersten Eintheilung der Sinagogen-Sprengel, und deren etwa jeweils nöthig werdenden Aenderung,
- 2.) in der Fixirung des Schuldenstands der einzeln Judengemeinden, und ihres Tilgungsplans;
- 3.) in der Festsetzung des kirchlichen Umlagfußes, und der jährlichen Umlagssummen;
- 4.) in Ausmittlung der Anordnungen, welche nöthig sind, um dem Religionsunterricht seine oben verordnete Stiftung und Wirksamkeit zu geben;
- 5.) in Beurtheilung des PrüfungsErfunds derer, die bey ihnen

Religionslehrer werden wollen, nach näher auszumittelnden Vorschriften;

- 6.) in Entwerfung und Verbesserung des Studienplans für ihre künftige Religionslehrer;
- 7.) in dem ersten Vorschlag zu einer bey ihnen einzuführenden verbesserten Eidesformel;
- 8.) in dem Beschluß desjenigen was zu Verbesserung der Kirchengucht bey ihnen nöthig erscheint;
- 9.) in Berathung desjenigen, worüber der Regent sein Gutachten fordert.

XLI. Geschäfte des Ausschusses des Oberraths.

Die G e s c h ä f t e des A u s s c h u s s e s sind ausser jenen ihm oben zugewiesenen Ernennungen;

- 1.) Die Vorbereitung aller dem vollen Rathe zugewiesenen Geschäfte, durch Sammlung aller nöthigen Nachrichten , und Fertigung der erforderlichen Vorarbeiten;
- 2.) Die Vollziehung derer durch Landesherrliche Sanktion dazu reif gewordenen Beschlüsse des vollen Rathes;
- 3.) Die Anordnung und Besorgung alles dessen, was zur laufenden Aufsicht auf die Kirchenverfassung gehört;
- 4.) Die Sorge, daß wo die Anwendung bürgerlicher Geseze Anstände findet, die Judengemeinde darüber zweckmässig belehret werde;
- 5.) Die Veranstaltung, daß, solange noch nicht die besondere Staatsbeurkundung des bürgerlichen Standes in Gang gesetzt ist, ihre Rabbiner alles dahin gehörige vollständig aufzeichnen; wenn aber jenes einmal geschehen ist, daß alsdenn die Rabbiner die darauf Bezug habende kirchliche Handlungen, der Beschneidung, Trauung, Beerdigung nicht eher vornehmen, oder vorgehen lassen, als bis ihnen der Schein der geschehenen bürgerlichen Beurkundung vorgelegt ist;
- 6.) Die kirchliche Zulassung der zuvor von der weltlichen Behörde erkannten Ehetrennungen;
- 7.) Die Vorstellung über gesammte Angelegenheiten der jüdischen Kirchenparthey an den Regenten.

XLII. Vorbehalt höchster Genehmigung.

Weder der volle Rath noch der Ausschuß kann eine V e r f ü g u n g erlassen, wodurch etwas neues eingeführt, oder etwas altes abgeschafft, oder die kirchliche Rechtsverhältnisse der jüdischen Gemeindeglieder unter sich geändert werden, ohne bey dem einschlagenden Ministerium die Staatsgenehmigung dazu eingeholt zu haben.

XLIII. Zeit des Vollzugs dieser Verordnung.

Dieses Gesetz tritt in allem wo nicht Ausnahmsweise ein früherer Vollzug geordnet ist, oder in einem oder andern Punkte Vorbereitungsweise nachgeordnet werden wird mit dem ersten July d.J. in seine volle Kraft und Wirksamkeit.

Hiernach hat sich Jedermann zu achten.

Gegeben Karlsruhe den 13. Januar 1809

Carl Friedrich.

Aus: Lewin, Adolf: Geschichte der badischen Juden seit der Regierung Karl Friedrichs 1738-1909, Karlsruhe 1909, S. 91ff.

Stellen Sie die wesentlichen Bestimmungen des Edikts auf den Gebieten

- **Kirche (1-9, 15,30, 34-42),**
- **Schule/Studium (10-14, 16),**
- **Beruf (17-19) und**
- **Recht (Bürgerrecht, Heiratsrecht, Namensrecht, Gerichtsbarkeit; 18, 23-24, 29)**

zusammen.